

Allgemeine Geschäftsbedingungen der weva Gebäudeservice & - Reinigung GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: *AGB*) sind Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, welche die weva Gebäudeservice & -Reinigung GmbH (im Folgenden: *Auftragnehmer*) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden: *Auftraggeber*) abgeschlossen hat oder abschließt. Die AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder anderer Dritter werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsinhalt, selbst wenn ihrer Geltung nicht widersprochen wird. Sie werden ausschließlich Bestandteil des Vertrages, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird zunächst, soweit nicht anders vereinbart, befristet für die Dauer von einem Jahr geschlossen.
2. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
3. Handelt es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
4. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf des ersten Jahres auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
6. Handelt es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, hat die Kündigung in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Kündigungsempfänger maßgebend.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

1. Die vereinbarten Leistungen werden im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hiernach zu erbringenden Leistungen fach- und sachgerecht zu erbringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmen zu beauftragen.

2. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass Störungen und Belästigungen des Auftraggebers so weit möglich vermieden werden. Die gesetzlich bestimmten Ruhezeiten sind einzuhalten.
3. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers und im Leistungsverzeichnis aufgeführten und definierten Tätigkeiten. Im Zweifel gehen die Ausführungen im Leistungsverzeichnis denen im Angebot des Auftragnehmers vor. Sollten darüber hinausgehende Arbeiten bei Durchführung des Vertrags anfallen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren. Bezüglich Übernahme und Vergütung dieser Aufgaben können die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 5 Reinigungspersonal

1. Der Auftragnehmer stellt das erforderliche Reinigungspersonal. Der Auftragnehmer wird zuvorderst Arbeitskräfte einsetzen, die über die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen und in einem Anstellungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis zum Auftragnehmer stehen.
2. Dem Reinigungspersonal ist untersagt, Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse des Auftraggebers ohne entsprechende Zustimmung durch diesen zu öffnen und Einsicht in beim Auftraggeber befindliche Dokumente, Unterlagen oder Daten zu nehmen. Dem Reinigungspersonal ist untersagt, Dritte, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen.

§ 6 Reinigungsgeräte und -material; Pflichten des Auftraggebers

1. Die für die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien stellt der Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten warmes und kaltes Wasser sowie Strom für den Betrieb der erforderlichen Gerätschaften in dem zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Auftraggeber auf Aufforderung des Auftragnehmers verpflichtet, einen frei zugänglichen Wasseranschluss mit Möglichkeiten für den Anschluss von Schläuchen zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Durchführung der Tätigkeiten des Auftragnehmers erforderlich ist.

§7 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßige Leistung des Auftragnehmers abzunehmen. Hierzu ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers nach Beendigung unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag oder, sofern dies früher eintritt, mit dem nächsten Zutritt des Auftragnehmers oder Dritten (z. B. Personal, Kunden des Auftragnehmers) zu den Räumlichkeiten, auf die sich die Leistung des Auftragnehmers bezieht, zu besichtigen und die ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Besichtigung und Bestätigung oder unterbleiben diese aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Leistung als vertragsgemäß und abgenommen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nach Fertigstellung der Leistung nicht unverzüglich die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

§ 8 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Ansprüche des Auftraggebers, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, wegen offensichtlicher Mängel der Reinigungsarbeiten sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber diese nicht unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung der

Reinigungsarbeiten oder, sofern dies früher eintritt, mit dem nächsten Zutritt des Auftragsgebers oder Dritten (z. B. Personal, Kunden des Auftragsgebers) zu den Räumlichkeiten, auf die sich die Leistung des Auftragnehmers bezieht, gegenüber dem Auftragnehmer in Textform anzeigt und rügt. Weisen die Reinigungsarbeiten Mängel auf und wurden diese rechtzeitig gerügt, steht dem Auftragnehmer das Recht zur Nacherfüllung zu.

2. Der Auftragnehmer haftet nur für durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nur in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen, bei Schäden aus Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), sowie bei Verletzungen von Beschaffenheitsvereinbarung und arglistigem Verschweigen von Mängeln.
3. Der Auftragnehmer unterhält eine Haftpflichtversicherung mit den folgenden Versicherungssummen pro Schadensfall:
 - – EUR 5 Millionen bei Personenschäden
 - – EUR 5 Millionen bei Sach- und Vermögensschäden
 - – EUR 1 Millionen bei Bearbeitungsschäden
 - – EUR 175.000 bei Schlüsselverlust

§ 9 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das vom Auftragnehmer benannte Konto zu überweisen. Skonto darf nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung abgezogen werden. Die Vergütung ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Sofern sich die für die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu zahlenden Tariflöhne, die Sozialbeitragsleistungen oder sonstige verpflichtende Vergütungsbestandteile verändern, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, ist der Auftragnehmer zur Anpassung der vereinbarten Vergütung in Höhe des Prozentsatzes der Erhöhung der Vergütungsbestandteile berechtigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der Vergütung in Textform von einer derartigen Änderung zu unterrichten. Sofern der Auftraggeber mit der Änderung der Vergütung nicht einverstanden ist, so ist er unbeschadet der Regelungen zur Vertragslaufzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

§ 10 Abwerbeverbot

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, während sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Vertrages keine Arbeitnehmer oder sonstigen Mitarbeiter der jeweils anderen Partei unmittelbar oder mittelbar abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Absatz 1 hat die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung des Absatzes 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, zu bezahlen. Maßgeblich für die

Berechnung ist das Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters, das dieser im Monat vor der Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

§ 11 Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

§ 12 Änderungen des Vertrags; Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen oder Absprachen gelten nur dann als rechtswirksam vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.